

Umsetzung des Landesflächenziels nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) – Regionalplanfortschreibung, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“

- Beschluss zum Ergebnis der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss
- Beschluss Planentwurf und Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz (LplG)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Kenntnis und stimmt den in der Anlage aufgeführten Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Hinweise zu.
2. Die Verbandsversammlung beschließt den Planentwurf entsprechend Anlage 3-5 und beauftragt auf dieser Grundlage die Verbandsverwaltung mit der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG.

Sachverhalt und Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.04.2023 gefasst. Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von dieser Aufstellung zu unterrichten. Vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren soll damit frühzeitig die Gelegenheit gegeben werden, den Regionalverband über beabsichtigte Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, sofern dies für die Planaufstellung des Regionalplans bedeutsam sein kann. Mit Schreiben vom 24.04.2023 wurden daher alle berührten öffentlichen Stellen, insgesamt 315 Adressaten, angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Das Ergebnis der Unterrichtung mit dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zur Behandlung der einzelnen Hinweise kann der Synopse (s. Anlage 1) entnommen werden. Aus den 82 Rückmeldungen sind insbesondere die Hinweise zu

konkreten Freiflächenphotovoltaik-Vorhaben und zum Stand der Bauleitplanung von Interesse für das weitere Verfahren zur Ermittlung von Suchräumen.

Im Zusammenhang mit den kommunalen Planungen ist auch auf die Gesetzesänderungen der letzten Monate bezüglich neuer planungsrechtlicher Privilegierungen hinzuweisen. Die Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in einem Streifen von bis zu 200m Entfernung zum Fahrbahnrand entlang von Autobahnen und zweigleisigen Eisenbahnstrecken macht sich in Form erster, auf dieser Grundlage entwickelter Vorhaben bemerkbar. Im Juli 2023 wurde darüber hinaus ein weiterer Privilegierungstatbestand im BauGB speziell für Agri-PV eingeführt. Derartige Anlagen sind seitdem im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zulässig, sofern die Anlage eine Flächengröße von 2,5 ha nicht überschreitet.

Seit dem Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans, Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ wurde weiterhin im Zuge der strategischen Umweltprüfung das Scoping-Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden durchgeführt. Das Ergebnis des Rücklaufs kann der beiliegenden Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Aufbauend auf einem Kriterienkatalog wurde eine Gebietskulisse für potenzielle Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik erarbeitet. Die Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik setzen sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Einerseits werden basierend auf dem oben genannten Kriterienkatalog eigene Festlegungen vorgenommen. Dabei handelt es sich um besonders geeignete und konfliktarme Flächen in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Bereichen entlang von überregionalen Verkehrswegen. Aufgrund der Trassenverläufe in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und räumlich unterschiedlich stark ausgeprägten planerischen Restriktionen entfallen dabei die umfangreichsten Flächen auf Bereiche entlang der Autobahn A81 im Kreis Rottweil.

Darüber hinaus werden die über die kommunale Bauleitplanung bereits festgelegten beziehungsweise in einem fortgeschrittenen Planungsstand befindlichen Gebiete für Freiflächenphotovoltaik ebenfalls als Vorranggebiete mit aufgenommen. Dabei wurde der 30.09.2023 als Stichtag für die Aufnahme von Flächen herangezogen.

Das Landesflächenziel von 0,2% der Regionsfläche für Freiflächenphotovoltaik wird durch die aktuelle Flächenkulisse leicht übertroffen (ca. 0,27% der Regionsfläche).

Darüber hinaus wurden Plansätze für eine raumverträgliche Steuerung des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik formuliert, wobei im Rahmen der laufenden Gesamtplanfortschreibung auch eine weitergehende Öffnung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren für Freiflächenphotovoltaik sowie eine Anpassung des Plansatzes zur bevorzugten Nutzung von baulich vorgeprägten oder anderweitig versiegelten Flächen vorgesehen ist.

Am 27.10.2023 hat der Planungsausschuss den an die Verbandsversammlung gerichteten Empfehlungsbeschluss mehrheitlich gefasst, die vorliegenden Planunterlagen zu beschließen und die Verbandsverwaltung mit der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu beauftragen.

Villingen-Schwenningen, den 21. November 2023

Marcel Herzberg

Auf CD angefügt:

Anlage 1: Synoptische Darstellung – Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg – Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“

Anlage 2: Synoptische Darstellung – Scoping im Rahmen der strategischen Umweltprüfung

Anlage 3: Plansätze mit Begründungen

Anlage 4: Raumnutzungskarte

Anlage 5: Umweltbericht mit Anhängen